

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 6

Artikel: Die Versicherungsbegünstigung im Württembergischen Geometerverein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Versicherungsbegünstigung im Württembergischen Geometerverein.

Der Württembergische Geometerverein besitzt eine Unterstützungskasse. Aus dem Kassenbericht pro 1910 entnehmen wir folgende Zahlen:

Einnahmen:	Mk.
Beiträge von der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft aus Lebensversicherungen von Mitgliedern	108.98
Beiträge von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft aus Unfallversicherungen v. Mitgliedern	315.79
Zins aus dem als Pfandbriefe etc. angelegten Vermögen	131.70
In den Ausgaben:	Mk.
Unterstützung eines kranken Kollegen und der Witwe eines Kollegen	150.—
Gesamtvermögen vom Jahre 1909	4,244.46
„ im „ 1910	4,691.25

Die Versicherung besteht seit dem Jahre 1902. Dem Vertrage zwischen dem Württembergischen Geometerverein und der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft, der uns von Herrn Obergeometer Neuweiler in Stuttgart auf unser Ansuchen kollegialisch zur Verfügung gestellt worden ist, entnehmen wir folgende Bestimmungen:

§ 2. Am Jahresschlusse vergütet die Versicherungsgesellschaft dem Württembergischen Geometerverein $7\frac{1}{2}\%$ der von den Mitgliedern im jeweils verflossenen Jahr wirklich entrichteten Prämien für die auf Grund dieses Vertrages abgeschlossenen Unfallversicherungen. Mitglieder, welche Prämien direkt entrichten, kürzen solche um 10% .

§ 3. Für Unfallversicherungen von Nichtmitgliedern, welche der genannten Versicherungsgesellschaft durch Vereinsmitglieder unter Vermittlung des Vereins zugeführt werden, erhält letzterer eine Vergütung von 10% der wirklich eingezahlten ersten Jahresprämien, unter jährlicher Abrechnung wie in § 2.

§ 5. Die Magdeburger Lebensversicherung nimmt eventuell auch solche Personen in die Lebensversicherung auf, welche von andern Gesellschaften wegen irgend einem Grunde abgewiesen wurden. Für solche Versicherungen von Vereinsmit-

gliedern vergütet die Gesellschaft dem Württembergischen Geometerverein 8 ‰ der Versicherungssumme.

§ 6. Eine Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Versicherungsnahme bei der genannten Versicherungsgesellschaft besteht nicht, doch ist der Vereinsvorstand verpflichtet, in angemessener Weise auf Versicherungsnahme bei der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft empfehlend hinzuwirken.

Nach § 7 ist bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorgesehen, bestehend aus 3 Mitgliedern, einem Gerichtsarzt und einem Mitglied des Vorstandes des Württembergischen Geometervereins und einem Mitglied der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Die Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft entrichtet dem Verein:

Eine einmalige Vergütung von 5 ‰ der Versicherungssumme und jährliche Vergütung von 2 ‰ der Prämie, wenn die letztere direkt (also ohne Agent) an die Hauptkasse der Gesellschaft geleistet wird.

An die Mitglieder:

Vollständig kostenfreie Aufnahme. Verminderung der Entschädigung für Zinsverlust bei vierteljährlicher Ratenzahlung von 3 ‰ auf 2 ‰ und bei halbjährlicher Ratenzahlung auf $1\frac{1}{4}$ ‰.

Gegenwärtig sind mit der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft Verhandlungen schwebend in der Weise, daß die jährliche Vergütung für die Prämie ganz oder zur Hälfte den versicherten Mitgliedern zugut kommt.

Durch die angeführte Art der Versicherung hat der Württembergische Geometerverein in einem Zeitraum von 10 Jahren einen Betrag von rund 4700 Mk., also nahe 500 Mk. pro Jahr für die Unterstützungskasse des Vereins zusammen gebracht, und dem Solidaritätsgefühl seiner Mitglieder ein ehrendes Denkmal gesetzt. Wir zweifeln nicht daran, daß unser Vereinsvorstand, wäre ihm ein solcher Vorgang bekannt gewesen, seinerseits das Vorgehen des Württembergischen Geometervereins zu dem seinigen gemacht und an die Hochherzigkeit der Mitglieder zum Zwecke der Gründung einer ähnlichen Stiftung appelliert hätte. So viel uns bekannt, besitzt der schweizerische Metzgerverein ein ähnliches Begünstigungsabkommen mit einer Versicherungsgesell-

schaft, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Hälfte des Rabattes in eine Hilfskasse fällt.

Letzteres würde sich vielleicht auch jetzt noch für unsern Verein erreichen lassen, wenigstens bezüglich des Prämienrabattes. Wir möchten deshalb alle unsere Mitglieder bitten, welche sich versichern und zugleich einen kleinen, nicht spürbaren Beitrag zu dem genannten schönen Zwecke beitragen wollen, ihr Einverständnis mit der Anregung der Redaktion anzeigen zu wollen.

Unser Vereinspräsident hat an der Jahresversammlung der Basler Lebensversicherungsgesellschaft ihr nobles Entgegenkommen verdankt. Es war ihm, wie wohl auch uns und allen Anwesenden damals unbekannt, daß die Versicherungsgesellschaften, wie es scheint, darauf ausgehen, mit sämtlichen größeren Verbänden solche Begünstigungsverträge abzuschließen. Betrachten wir uns nun das Opfer näher, das die Gesellschaften bringen. Es sind also 8⁰/₀₀ der Versicherungssumme als Nachlaß im ersten Jahre und 2⁰/₀ der Jahresprämie, vorausgesetzt, daß sämtliche Zahlungen an die Hauptkasse geliefert werden und der Gesellschaft das Mitgliederverzeichnis jederzeit zur Verfügung steht. Die Gesellschaften sind damit im Falle, sich zum Zwecke der Acquisition direkt an die einzelnen Mitglieder zu wenden, und erhalten auch die Zahlungen von denselben direkt. Bisher geschah die Acquisition der Versicherten durch die Agenten, welche dann in ihrem Geschäftsrayon auch die Jahresprämien in Empfang nehmen. Es werden wohl wenige unter unsern Mitgliedern nicht schon im Falle gewesen sein, solche tüchtigen Arbeitsbienen der Gesellschaften aus dem Bureau hinaus zu complimentieren. Diese freundlichen, oft etwas zudringlichen Zwischenglieder zwischen Gesellschaft und Versicherten, die bisher eine Acquisitionsgebühr von 8⁰/₀₀ der Versicherungssumme und 2⁰/₀ der Prämien als Einzugsentschädigung bezogen, werden nun durch das noble Entgegenkommen der Gesellschaften ausgeschaltet. Es vollzieht sich also auch auf diesem Gebiete die Erscheinung, daß, wie auf dem Warenmarkte, die bisherigen Zwischenglieder zwischen Produzent und Konsument überflüssig werden sollen und einer Anzahl bisher selbständiger Existenzen der Boden unter den Füßen entzogen wird. St.
